



Bodenbelastung auf Wurfscheibenschießständen Vereinbarung über die Verwendung schadstoffarmer Wurfscheiben

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(nachstehend kurz: MUNLV)

und

dem Landesjagdverband NRW e.V.,
dem Rheinischen Schützenbund e.V.,
dem Westfälischen Schützenbund e.V.
(nachfolgend kurz: die Verbände),

wird folgende

Vereinbarung

über die Verwendung schadstoffarmer Wurfscheiben
auf Wurfscheiben-Schießständen geschlossen:

Präambel

Das Ausbildungs- und Übungsschießen auf dem Schrot- und Kugelschießständen dient der Fertigkeit und Sicherheit im Umgang mit den Waffen, die bei der Jagdausübung benötigt werden. Die gesetzlich verankerten Grundsätze der Jagd, insbesondere die bundesgesetzlich normierte Verpflichtung zur Hege des Wildes sowie die gesetzlichen Vorgaben des Tierschutzes fordern von jedem Jäger, Wild so zu erlegen, dass ihm vermeidbare Schmerzen und Leiden erspart bleiben; daneben sind bei der Jagdausübung die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit zu beachten. Im Anschluss an das Ausbildungsschießen zur Vorbereitung auf die staatliche Jägerprüfung findet die Schießprüfung im Auftrage und unter Aufsicht der zuständigen Jagdbehörde statt. Das anschließend notwendige jagdliche Übungs- und Leistungsschießen dient dem Ziel, die ethischen sowie die gesetzlich verankerten Voraussetzungen im Umgang mit der Jagdwaffe zu erfüllen.

Der Rheinische und der Westfälische Schützenbund zählen zu den größten und erfolgreichsten Sportverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen, wobei die Wurfscheibenschützen einen großen Anteil an den sportlichen Erfolgen haben. Der Sport und die Förderung des Sportes sind Bestandteil der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das wettkampfmäßige Wurfschießenschießen, wie es international betrieben wird, unterteilt sich in die Disziplinen Skeet, Trap, Doppeltrap. Seit 1972 gehört Skeet zum olympischen Schießsportprogramm; Trap sogar schon seit 1900. Vor fünf Jahren ist noch Doppeltrap dazugekommen. Wurfscheibenschießen entwickelte sich in vielen Ländern der Erde zu einem regelrechten Volkssport, der auch Rollstuhlfahrern offen steht und ihnen Leistungen ermöglicht, die in anderen Sportarten unmöglich wären.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die zukünftige Verwendung schadstoffarmer Wurfscheiben in allen Wurfscheiben-Schießständen in NRW. Sie dienen als Ersatz für früher mit Teerpech als Bindemittel eingesetzte und daher mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belasteten Wurfscheiben.
- (2) Grundgedanke dieser Vereinbarung ist, dass Verbände und Staat freiwillige Leistungen zum Umweltschutz vereinbaren, die – in diesem Fall –, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an den Schutz des Bodens durch den Einsatz von umweltverträglichen Wurfscheiben bestmöglich erfüllen.

§ 2 Rechtliche Voraussetzungen

- (1) Schießstände, auf denen mit Handfeuerwaffen geschossen wird, die ausschließlich zivilen Zwecken dienen und in offener Bauweise angelegt sind, sind gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 10.18 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen. Materielle Vorsorgeanforderungen zur Vermeidung bzw. Verringerung schädlicher Stoffeinträge in den Boden durch den Betrieb der Anlagen ergeben sich insbesondere aus dem Bodenschutzrecht.

§ 3 Allgemeine Pflichten

- (1) Nach dem Bodenschutzrecht, insbesondere der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung mit seinen normierten Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerten, und des im Einzelfall vor Ort bestehenden Gefährdungspotenzials (Depositonsmenge, Nähe der Anlage zu anderen sensiblen Bereichen, Grundwasserstand, Beschaffenheit des Untergrunds usw.) ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen und es sind schädliche Bodenveränderungen zu sanieren.
- (2) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind immissionsschutzrechtliche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Nach § 3 Abs. 3 BBodSchG gelten schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG, im Übrigen als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. BImSchG.
- (3) Schadstoffarme Wurfscheibenreste können unter der EAK-Schlüsselnummer 17 01 02 ("Ziegel") entsorgt werden.
- (4) Die Entsorgung schadstoffbelasteter Wurfscheibenreste hat nach den Vorgaben des KrW-/AbfG unter der EAK-Schlüsselnummer 17 03 03 („Teer und teerhaltige Produkte“) zu erfolgen.

§ 4 Verpflichtung der Verbände

- (1) Die Verbände verpflichten sich, als Betreiber von Wurfscheibenschießständen ausschließlich zertifizierte, schadstoffarme Wurfscheiben mit einem PAK-Gehalt (Summe der 16 EPA-PAK) von < 30mg/kg zu verwenden. Sie wirken an der Umsetzung dieser Vereinbarung insbesondere durch Veröffentlichung und Aufklärung tatkräftig mit und achten auf ihre Einhaltung.
- (2) Die Anlagenbetreiber führen Zertifikate und Nachweise (Lieferscheine, Rechnungen), aus denen eindeutig erkennbar ist, dass nur geprüft schadstoffarme Wurfscheiben verwendet wurden. Die zuständigen Behörden können hierzu stichprobenartige Überprüfungen vornehmen.

§ 5 Verpflichtung der Umweltverwaltung

Von Seiten des MUNLV wird festgestellt, dass auf Wurfscheibenschießständen, auf denen seit Betriebsbeginn oder nach einer Sanierung ausschließlich schadstoffarme Wurfscheiben eingesetzt werden, insoweit der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG Rechnung getragen wird. Daher kann im Regelfall bei Wiederholungs-Bodenuntersuchungen auf die Untersuchung von PAK verzichtet werden. Eine entsprechende Empfehlung des MUNLV wird als vollzugsleitende Regelung an die zuständigen Behörden gerichtet.

§ 6 Vereinbarungsänderungen, Sonstiges

- (1) Soweit keine weiteren Regelungen in dieser Vereinbarung getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sowie der Zustimmung aller Vereinbarungspartner.
- (3) Gerichtsstand ist Düsseldorf.
- (4) Sollte einer der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dadurch nicht berührt.

Düsseldorf, Mai 2001